

Satzung

Bogen – Sport – Gemeinschaft Riegel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 23. August 1996 gegründete Verein führt den Namen:

Bogen – Sport – Gemeinschaft Riegel e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 79359 Riegel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen unter der Nr. 318 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr.

- (2) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe
2. Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
3. Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
4. Die Pflege des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Alle Gründungsmitglieder und alle die die Mitgliedschaft bis 31.12.1996 erwerben, sind von einer Aufnahmegebühr befreit. Ab dem 01.01.1997 wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (7) Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Der Beschluss wird mit 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam.

§4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von den Mitgliederversammlungen festgelegt.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr zu.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Vorstand beschließt.
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in der Form einer Veröffentlichung (Gemeindeblatt, Vereinsaushangtafel, o. ä.). Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge, soweit dies erforderlich ist,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag des Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

§8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden ausüben.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 2. dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendleiter
 7. dem Beisitzer
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit der geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Gelegenheit zu informieren.

§9 Ausschüsse

- (1) Der Verein kann für Wettkampf - und Schießbetrieb, sowie bei Bedarf für die Erledigung sonstiger Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend – und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es :
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen hat,
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins Schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken an die Gemeinde Riegel, die es insbesondere zur Förderung des Sports (Schießsports) zu verwenden hat. Das Vermögen ruht zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Im Falle einer Neugründung wird dies einem gemeinnützigen Verein im Sinne des § 1 zur

Verfügung gestellt. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 1 dieser Satzung zu Verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 23. August 1996 im Gasthaus Zur Warteck in Riegel genehmigt